



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

11. November 2004

28. Jahrgang / Nr. 42

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

348. Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Köhlen, Körperschaft des öffentlichen Rechts in der **Gemeinde Köhlen**, Landkreis Cuxhaven

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

349. Zweite Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2004
350. Satzung der **Stadt Cuxhaven** vom 07. Oktober 2004 zur Zweiten Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 24. Juni 1999
351. Bekanntmachung der Fünzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 08. Juli 2004
352. Hauptsatzung der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. September 2004

353. Satzung der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung) vom 20. September 2004
354. Dritte Satzung vom 20. September 2004 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Juni 1998
355. Satzung der **Samtgemeinde Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 07. Oktober 2004

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

348.

AUFLÖSUNG der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Köhlen, Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Gemeinde Köhlen, Landkreis Cuxhaven

Nach § 153 in Verbindung mit § 151 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Köhlen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hiermit aufgelöst.

Begründung:

Mit Schlussfeststellungsverfügung vom 30. Oktober 1997 hat das Amt für Agrarstruktur Bremerhaven die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Köhlen bestehen lassen und die Erledigung und Verwaltung der Kassengeschäfte auf die Gemeinde Köhlen übertragen, weil sie noch Aufgaben, insbesondere Verbindlichkeiten, zu erfüllen hatte.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind jetzt erfüllt. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Köhlen, war daher nach § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen. Sie erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem die Auflösungsverfügung unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Auflösungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe der Auflösungsverfügung; wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dem Beginn des auf die Bekanntmachung folgenden Tages (§ 115 FlurbG) in Verbindung mit § 187 BGB.

Cuxhaven, den 20. Oktober 2004

(L.S.)

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Im Auftrag
Küver
Kreisamtmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

349.

ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 07. Oktober 2004 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher Euro	und nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		1.833.000	81.520.700	79.687.700
die Ausgaben	639.400		172.328.400	172.967.800

b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.222.600	28.537.100	27.314.500
die Ausgaben	1.222.600	28.537.100	27.314.500

c) Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebs Altenpflegeheim „Haus Alte Liebe“ wird nicht geändert.

d) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 792.600 € erhöht und damit auf 792.600 € festgesetzt.

Im Finanzplan des Regiebetriebs Altenpflegeheim „Haus Alte Liebe“ werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Die Höhe der bisher im Finanzplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.386.000 € um 1.547.800 € erhöht und damit auf 3.933.800 € neu festgesetzt.

Im Finanzplan des Regiebetriebs Altenpflegeheim „Haus Alte Liebe“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse des Regiebetriebs Altenpflegeheim „Haus Alte Liebe“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Cuxhaven, den 07. Oktober 2004

Stadt Cuxhaven
Heyne
(L.S.) Oberbürgermeister

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Lüneburg am 26. Oktober 2004 Aktenzeichen 202.1-10230 N St. Cux - erteilt worden.

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan 2004 liegt gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 NGO vom 15. November 2004 bis zum 24. November 2004 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 46, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 29. Oktober 2004

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Heyne

350.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven vom 07. Oktober 2004 zur Zweiten Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 24. Juni 1999

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten innerhalb der Stadt Cuxhaven (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 01. November 2001 hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 07. Oktober 2004 beschlossen:

Artikel I

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven vom 24. Juni 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 27, S. 314) in der Änderungsfassung vom 01. November 2001 (veröffentlicht Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46, Seite 520), wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 6 wird hinter § 5 in die Satzung eingefügt:

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind
 1. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in den Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 2. Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung durch politische, weitanschauliche und religiöse Organisationen, Behörden, gemeinnützige Vereine und Gewerkschaften,
 3. das Aufstellen von Bänken oder Fahrradständern, die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Straßenbausträger,
 4. das Aufstellen von Bänken durch andere
 5. öffentliche Telefonzellen und Briefablagekästen,
 6. Container auf Wertstoffsammelplätzen.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung von der Sondernutzungsgebühr auf Antrag im öffentlichen Interesse gewährt werden. Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn eine Veranstaltung zur Förderung und Verwirklichung der Interessen der Stadt Cuxhaven durchgeführt wird. Erzielte Einnahmeüberschüsse sind für diese Interessen zu verwenden. Näheres über die Vorlage von Nachweisen wird in der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis geregelt.
2. Der Gebührentarif (Gebührenkatalog) als Anlage zu § 1 Absatz 1 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
3. Aus dem bisherigen § 6 der Sondernutzungsgebührensatzung wird § 7.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 07. Oktober 2004

Stadt Cuxhaven
Heyne
(L.S.) Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung vom 07. Oktober 2004 zur Zweiten Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven
(Sondernutzungssatzung) vom 24. Juni 1999

Gebührentarif (Gebührenkatalog)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			Gebührenfreiheit, Gebührenrahmen
		jährl.	monatl.	wöchentl.	
1.1	Automaten, Verkaufseinrichtungen, Auslage und Schaukästen, soweit sie nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	91,92 €	7,66 €		a) 21,00 €
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	153,12 €	12,76 €		a) 21,00 €
2.	Private Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	51,13 €			
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container (außer auf Wertstoffsammelplätzen) je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche		2,05 €		a) 21,00 €
4.	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten und Zugängen zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen und zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten je Zuwegung a) für Grundstücke zu Wohnzwecken b) für gewerblich genutzte Grundstücke				b) 77,00 € b) 154,00 €
5.	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen je Zufahrt				b) 41,00 €
6.1	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gastronomischen Zwecken vor den Geschäftsgrundstücken innerhalb der Fußgängerzone und der Duhner Kurpromenade, ausgenommen lfd. Nr. 9.1 je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	122,64 €	10,22 €		a) 21,00 €
6.2	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gastronomischen Zwecken vor den Geschäftsgrundstücken außerhalb der Fußgängerzone und der Duhner Kurpromenade, ausgenommen lfd. Nr. 9.2 je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	61,32 €	5,11 €		a) 21,00 €
7.	Nicht ortsfeste Imbissstände, Verkaufswagen und -stände, Kioske a) bei besonderen Anlässen, wie z. B. Firmenjubiläum usw. je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche b) bei Weihnachtsmärkten, Straßenfesten usw. pauschal für die Gesamtveranstaltung bis zu 3 Tagen mehr als 3 Tage			2,55 €	a) 21,00 € 21,00 € bis 256,00 € 256,00 € bis 1.790,00 €
8.	Nicht ortsfeste motorisierte Verkaufsfahrzeuge (z.B. Bäckerei, Eisverkauf) je Fahrzeug	122,64 €	10,22 €		a) 21,00 €
9.1.	Warenauslagen und Aufstellen von mobilen Reklameschildern durch gewerbetreibende Anlieger vor den Geschäftsgrundstücken innerhalb der Fußgängerzone und der Duhner Kurpromenade je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	61,32 €	5,11 €		a) 21,00 €
9.2.	Warenauslagen und Aufstellen von mobilen Reklameschildern durch gewerbetreibende Anlieger vor den Geschäftsgrundstücken außerhalb der Fußgängerzone und der Duhner Kurpromenade je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	30,60 €	2,55 €		a) 21,00 €
10.	Warenauslagen (Stand = 4 m ²) ambulanter Händlerinnen und Händler außerhalb von Märkten und Straßenfesten je Stand je Stand, falls bis zu einer Woche genutzt werden soll		82,00 €	20,45 € 21,00 €	

che für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Bad Bederkesa, den 07. Oktober 2004

(L.S.) **Samtgemeinde Bederkesa**
Der Samtgemeindebürgermeister
Wojzischke

352.

HAUPTSATZUNG der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 20. September 2004

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 69), hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung vom 20. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Beverstedt“
- (2) Sie hat den Sitz in Beverstedt und Außenstellen in Bokel und Lünestedt, Landkreis Cuxhaven
- (3) Mitglied der Samtgemeinde Beverstedt sind die Gemeinden
 - Appeln
 - Beverstedt
 - Bokel
 - Frelsdorf
 - Heerstedt
 - Hollen
 - Kirchwistedt
 - Lünestedt
 - Stubben
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Hoheitszeichen der Samtgemeinde Beverstedt ist das Wappen. Das Wappen der Samtgemeinde Beverstedt zeigt in einem durch einen silbernen Wellenbalken in Rot und Grün geteilten Schild im oberen roten mit neun silbernen Eichenblättern belegten Feld einen silbernen Biber.
- (2) Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Beverstedt zulässig.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Beverstedt und die Umschrift „Samtgemeinde Beverstedt Landkreis Cuxhaven“.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Förderung der Gewerbe- und Industrieansiedlung, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehrsförderung,
2. Angelegenheiten der überörtlichen Jugendpflege,
3. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
4. Betreibung von Bodenvorratspolitik für den Aufgabenbereich der Samtgemeinde.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Verwaltung der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden leisten der Samtgemeindeverwaltung in zumutbarem Umfang Verwaltungshilfe, insbesondere im Kontakt mit der Bevölkerung.
- (2) Der/die Samtgemeindebürgermeister(in) soll im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden die Bürgermeister mit der Erledigung geeigneter, auf die Mitgliedsgemeinden bezogener Aufgaben beauftragen.
- (3) Der/die Samtgemeindebürgermeister(in) ist rechtzeitig schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung von den Sitzungen der Räte der Mitgliedsgemeinde zu unterrichten.

§ 6 Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden

- (1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, zum Ende des laufenden Rechnungsjahres aufzulösen.
- (2) Sind in Zweckverbänden nach Abs. 1 weitere Mitglieder vorhanden, soll die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden werden, mit deren gemeinsamen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.
- (3) Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der/dem Samtgemeindebürgermeister(in) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8 Samtgemeindevorstand

- (1) Die Sitzungen des Samtgemeindevorstandes sind ratsoffen. Jedes Ratsmitglied kann als Zuhörer/in an den Sitzungen des Samtgemeindevorstandes teilnehmen.

§ 9 Vertreterin/Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters

Die/der Samtgemeindebürgermeister(in) wird durch die/den Erste/n stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister(in) bei deren/dessen Verhinderung durch die/den Zweiten stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister(in) vertreten.

**§ 10
Weitere Zeitbeamte**

Die/der allgemeine Vertreter/in der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

**§ 11
Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde.

**§ 12
Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die/der Samtgemeindebürgermeister(in) leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die/der Samtgemeindebürgermeister(in) unterrichtet die/den Antragsteller/in über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die/der Samtgemeindebürgermeister(in) entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

**§ 13
Samtgemeindeumlage**

Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

**§ 12
Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen einschließlich Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen in den Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangbeginns ist auf der Vorderseite der Bekanntmachung zu vermerken. Der Tag des Aushangs und der Abnahme von der Gemeindefel ist aktenkundig zu machen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Beverstedt vom 17. Februar 1997 in der zur Zeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Beverstedt, den 20. September 2004
Samtgemeinde Beverstedt
In Vertretung
Hamborg
(L.S.) Erster Samtgemeinderat

Genehmigung

Die vom Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 20. September 2004 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung wird hiermit gemäß §§ 6,7 Abs. 2, 73 und 133 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 69), kommunalaufsichtlich genehmigt.

Cuxhaven, den 03. November 2004

(L.S.)

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Im Auftrag
Küver
Kreisamtmann

Amtsbl. Lk Cux Nr. 42 v. 11.11.2004 S. 353 -

353.

**SATZUNG
der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung)
vom 20. September 2004**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 20. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Samtgemeinde Beverstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 3
Bestattungsbezirke**

- (1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof der Gemeinde bestattet, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften bestattet werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
 - d) kein freier Platz mehr zur Verfügung steht, auf einem anderen Friedhof in der Samtgemeinde Beverstedt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

**§ 4
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Grabstätten/Urnengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Grabstätte/Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Grabschmuck und Grünabfälle von den Gräbern sind zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Grabeinfassungen und Grabsteine einschließlich Fundamente sind von den Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen in einer Grabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Grabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstellen

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.

(2) Die Grabstellen werden unterschieden in

- a) Grabstätten für Erdbestattungen
- b) Urnengrabstätten
- c) Gemeinschaftsgrabstätten
- d) Ehrengrabstätten
- e) Anonyme Grabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Grabstellen für Erdbestattungen

(1) Grabstellen sind Flächen für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung zugeteilt. Der Erwerb eines Nutzungsberechtigten ist nur möglich:

- a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles
- b) wenn der Erwerber in der Samtgemeinde Beverstedt bei Antragstellung seinen Wohnsitz hat.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.

(5) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten ist, ohne dass ein Rechtsnachfolger des Nutzungsrechtes benannt worden ist, mit dem Antrag auf Bestattung gemäß § 8 Abs. 1 ein neuer Nutzungsberechtigter vom Antragsteller zu bestimmen. Der neu benannte Nutzungsberechtigte erklärt schriftlich gegenüber der Gemeinde, dass er das Nutzungsrecht des Verstorbenen übernimmt.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in seiner Grabstätte beigesetzt zu werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen sind möglich.

(9) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

(10) Die Größe eines Grabes für Erdbestattungen entspricht ca. 1,50 m in der Breite und 2,50 m in der Länge.

(11) In einer Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstelle die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Elternteiles oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten
- b) Grabstellen für Erdbestattungen
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten

(2) Urnengrabstätten sind für die Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung zugeteilt. Eine Urnengrabstätte hat eine Größe von ca. 1,00 x 1,00 m. Auf einer Urnengrabstätte dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Auf einer Grabstelle für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grünflächen, auf denen das Einlegen einer kleinen Gedenkplatte (20 x 30 cm) erlaubt wird. Die Pflege der Grünfläche wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nur auf den dafür vorgesehenen Friedhöfen verfügbar.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Grabstellen entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Gemeinschaftsgrabstätten

Gemeinschaftsgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grünflächen, auf denen das Einlegen einer kleinen Gedenkplatte (20 cm x 30 cm) erlaubt wird. Die Pflege der Grünflächen wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

Gemeinschaftsgrabstätten sind nur auf den dafür vorgesehenen Friedhöfen verfügbar.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Samtgemeinde oder der Mitgliedsgemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Erfolgt eine Beeinträchtigung von Gräbern durch Bäume, die eine Höhe von 2 m überschreiten, so sind diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 21 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Grabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten/Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dieses nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlage gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(7) Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

(8) Sollte ein Grab nur über ein davor liegendes Grab zu erreichen sein, hat der Nutzungsberechtigte des davor liegenden Grabes sicherzustellen, dass das dahinter liegende Grab jederzeit betreten werden kann. Eine Zuewegung ist von der Bepflanzung freizuhalten. Nach dem Betreten des davor liegenden Grabes ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate ungeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 25 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 26 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlage oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen § 22 Abs. 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. November 1997 außer Kraft.

Beverstedt, den 20. September 2004

(L.S.)

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
Samtgemeindebürgermeister

Amtsbl. Lk Cux Nr. 42 v. 11.11.2004 S. 353 -

354.

DRITTE SATZUNG vom 20. September 2004 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Juni 1998

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Niedersächsisches Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 20. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Der § 4 der Satzung der Samtgemeinde Beverstedt über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen erhält folgende Fassung:

„§ 4 Benutzungsgebühren

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten (30 Jahre)

- a) Für die Überlassung einer Grabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege 700,00 €
- b) Für die Überlassung eines Urnengrabes einschließlich allgemeiner Friedhofspflege - je weitere Urne 700,00 €
430,00 €
- c) Für die Überlassung eines Reihengrabes in einer Gemeinschaftsgrabstätte einschließlich allgemeiner Friedhofspflege und Rasenpflege 1.450,00 €
- d) Für die Überlassung eines anonymen Grabes mit Erdbestattung einschließlich allgemeiner Friedhofspflege und Rasenpflege 1.350,00 €
- e) Für die Überlassung eines Urnengrabes in einer Gemeinschaftsgrabstätte einschließlich allgemeiner Friedhofspflege und Rasenpflege 1.000,00 €
- f) Für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes einschließl. allgemeiner Friedhofspflege und Rasenpflege 900,00 €
- g) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr 4,00 €
- h) Für die Benutzung der Kapelle 250,00 €
Für die Benutzung der Kapelle ohne Aufbahrung 125,00 €
- i) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft
 - für Personen über 5 Jahre 350,00 €
 - für Personen unter 5 Jahre 300,00 €
 - für Urnen 150,00 €Besondere Erschwernisse beim Grabaushub werden gesondert in Rechnung gestellt

- nem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v. H. der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl

- nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Regenwasserbeitrag

Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i. V. mit I. Abs. 2 - 1,0
 6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei darin einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 4a Beitragsatz

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 14,10 Euro |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 8,70 Euro |

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Abgabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistung / Ablösung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

(2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4a festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 8 Entstehung des Erstattungsanspruches

(1) Stellt die Samtgemeinde Hadeln auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde Hadeln

die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die §§ 5 und 7 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8a Ablösung des Abwasserbeitrages

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Abwasserbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 a festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Über die Ablösung entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

§ 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) Schmutzwasser | 100 v. H. |
| b) Niederschlagswasser | 90 v. H. |
| c) Mischwasser | 95 v. H. |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Samtgemeinde trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 10 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Wasserversorgungsverband Land Hadeln unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Wasserversorgungsverband Land Hadeln auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 15) beim Wasserversorgungsverband Land Hadeln einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 und 4 sinngemäß. Pauschale Absetzungen für bestimmte Einleitergruppen werden nicht vorgenommen.

(6) Die Kanalbenutzungsgebühr wird getrennt nach Schmutzwasser und Regenwasser berechnet, wenn von einem Grundstück in einem Kalenderjahr mehr als 5000 cbm Abwasser der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeleitet werden, wobei die Abwassermengen nach Absatz 5 unberücksichtigt bleiben.

Berechnungsmaßstab ist dann

- a) für Schmutzwasser die Wassermenge nach Abs. 2 bis 5.
- b) für Regenwasser, das in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt, die bebaute und befestigte Grundstücksfläche. Die über 100 qm hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 100 qm abgerundet.

(7) Wird die Gebühr nach Absatz 6 berechnet, so hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Bemessungszeitraumes von einem Kalenderjahr eine Berechnung der bebauten und befestigten Flächen mit ihrer zeichnerischen Darstellung auf einem amtlich beglaubigten Lageplan einzureichen. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am ersten Tag des Bemessungszeitraumes. Die Samtgemeinde kann einen vereinfachten Nachweis zulassen. Sie ist berechtigt, auf Kosten des Gebührenpflichtigen ein Gutachten anzufordern.

§ 11

Zusatzbenutzungsgebühr und Gebühren für Grobeinleitungen

(1) Für Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind und auf denen die nachfolgenden Unternehmen betrieben werden (gewerbliche Einleitungen), erhöhen sich die Benutzungsgebühren, soweit es sich nicht um Benutzungsgebühren gem. § 10 Abs. 6 handelt,

- a) um 20 Prozent bei Bäckereien, Hotels, Gaststätten (einschl. Stehbihallen, Imbissstuben usw.) Krankenanstalten, Betrieben der Metallindustrie sowie Gewerbe- und Metallindustriebetrieben mit gleichartigem Verschmutzungsgrad;
- b) um 30 Prozent bei Malereibetrieben, Friseurbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben, Destillationen, Wäschereien sowie Gewerbe- und Industriebetrieben mit gleichartigem Verschmutzungsgrad;
- c) um 40 Prozent bei Fleischereien, Autoreparaturwerkstätten, Autowäschereien, Tankstellen sowie Gewerbe- und Industriebetrieben mit gleichartigem Verschmutzungsgrad;
- d) um 50 Prozent bei Färbereien und chemischen Reinigungen, chemischen und galvanischen Betrieben sowie Gewerbe- und Industriebetrieben mit gleichartigem Verschmutzungsgrad;
- e) um 70 Prozent bei Konserven- und Stärkefabriken.

(2) Für Grundstücke, auf denen außer den vorstehenden Unternehmen auch Wohnungen untergebracht sind, ermäßigt sich die Berechnungsgrundlage der Zusatzgebühr um den Gebührengewert von 100 cbm Abwasser, es sei denn, dass das nicht der Zusatzgebühr unterliegende Abwasser nachweislich höher ist. Für den Nachweis gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird bei Grundstücken, für die Benutzungsgebühren nach § 10 Absatz 6 berechnet werden und von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Anlage gelangt (Grobeinleitungen), eine Gebühr nach den Absätzen 4 bis 6 erhoben.

(4) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, dessen Verschmutzung - dargestellt als biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) - über dem Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser liegt, bei dem von einem biochemischen Sauerstoffbedarf von 500 mg O₂/l ausgegangen wird.

(5) Die erhöhte Abwassergebühr für Grobeinleitungen nach den Abs. 3 und 4 errechnet sich aus der Gebühr nach § 12 Abs. 2 Satz 2 abzüglich eines dem Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser entsprechenden Anteiles von 0,20 Euro/cbm zzgl. folgender vom Verschmutzungsgrad abhängiger Zuschläge in Höhe von

bis 4 kg BSB ₅ je cbm Abwasser	0,80 € / cbm
bis 6 kg BSB ₅ je cbm Abwasser	1,20 € / cbm
über 6 kg BSB ₅ je cbm Abwasser	1,60 € / cbm

(6) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem mengenproportionalen Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Messung werden von der Samtgemeinde bestimmt.

§ 12

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,30 Euro.

(2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,10 Euro.

Wird die Abwassergebühr gemäß § 10 Abs. 6 getrennt nach Regenwasser und nach Schmutzwasser erhoben, beträgt die Schmutzwassergebühr 2,10 Euro.

(3) Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird für jedes Grundstück eine jährliche Mindestgebühr von 30,00 Euro erhoben.

(4) Die Regenwassergebühr für Straßenflächen und befestigte öffentliche Plätze beträgt das Dreifache der Gebühr nach Absatz 2.

(5) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Regenwasserkanalisation für Einleitung von Kühlwasser, geklärtem Abwasser und Ähnliches beträgt für jeden vollen Kubikmeter 0,25 Euro.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung aufgefangenen Oberflächenwassers wird nach der überdachten Grundfläche der Gebäude, in denen derartige Anlagen eingerichtet sind, bemessen. Hierbei wird eine jahresdurchschnittliche Niederschlagsmenge von 0,3 cbm/qm zugrunde gelegt. Der Einbau und der Betrieb der Anlagen ist der Samtgemeinde anzuzeigen.

§ 13

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung mit der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermengen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des lfd. Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach der Wassermenge des Vorjahres ermittelt.

(2) Alle Zahlungsverpflichtungen werden durch den Wasserversorgungsverband Land Hadeln im Namen der Samtgemeinde Hadeln durch Bescheid festgesetzt. Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Gebührenpflichtige, bei denen die Abwassergebühr nach § 10 Abs. 6 ermittelt wird. Für diese Gebührenpflichtigen erfolgt die Bescheidfestsetzung auch künftig durch die Samtgemeinde Hadeln.

(3) Vollstreckungsbehörde ist auch künftig für alle Fälle die Samtgemeinde Hadeln.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde ge-

legt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

§ 17
**Gebühren für die Inanspruchnahme
des Kanalunterhaltungspersonals**

Für die Inanspruchnahme des Kanalunterhaltungspersonals, der Geräte und Fahrzeuge der Samtgemeinde, insbesondere zur Beseitigung von Verstopfungen der Hauszuleitungen (Kanalleitungen zwischen Hauptkanal und Revisionsschacht), wird jede Stunde Arbeitszeit mit 30,00 Euro festgesetzt. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten mit der Hälfte des Satzes berechnet. An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

Abschnitt V
Gemeinsame Vorschriften

§ 18
Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln sowie der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen und Unterlagen und sonstige Nachweise vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die Bemessungsgrundlagen geschätzt.

(2) Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln und die Samtgemeinde können an Ort und Stelle durch dazu beauftragte Personen ermitteln.

§ 19
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige diese unverzüglich dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln bzw. der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder erniedrigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln bez. der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie die §§ 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 21
Inkrafttreten

(1) Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Abgabensatzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hadeln vom 08. Dezember 1987 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 07. Oktober 2004

(L.S.)

Samtgemeinde Hadeln
Zahrte
Samtgemeindegemeindevorsteher

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften